

Vorschlag zur Regelung der Vergabe von regelmäßigen Nutzungszeiten (montags bis freitags) in kommunalen Sporthallen

§ 1

Folgende Rangfolge der Nutzer ist bei der Vergabe von regelmäßigen Nutzungszeiten in den kommunalen Sporthallen zu berücksichtigen:

- a) Schulen,
dann soweit Zeiten verfügbar sind
- b) Mitgliedsvereine des Sportringes Langenhagen,
- c) andere kommunale Einrichtungen
- d) Einrichtungen in freier Trägerschaft und Vereine, die nicht dem Sportring angehören.

§ 2

Die Vergabe der Hallenzeiten für den Vereinssport erfolgt durch den Sportring und, soweit erforderlich, in Abstimmung mit der Stadt.

Die Hallenzeiten werden den Vereinen, die dem Sportring angehören, kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Hallenzeiten werden zwischen dem Sportring und den Hallenkoordinatoren der Vereine abgestimmt.

§ 3

Der bei Inkrafttreten dieser Regelung geltende Sporthallenbelegungsplan behält zunächst seine Gültigkeit. Bei Freiwerden von Zeiten werden diese in der Reihenfolge der einzelnen Vereine mit dem größten angemeldeten Bedarf vergeben.

Der Sportring hat das Recht, über die Zeiten die nicht oder nicht mehr genutzt werden, anderweitig nach den vorstehenden Kriterien zu verfügen

§ 4

- (1) Die Nutzungsanteile der einzelnen Vereine werden anhand der aktuellen Vereinsmitgliederzahlen des Regionssportbund Hannover ermittelt.
- (2) Bei der Berechnung werden folgenden Parameter berücksichtigt:
 - Gesamtfläche aller städtischen Sporthallen
 - 5 Werkzeuge (Mo – Fr)
 - Zur Verfügung stehende Zeit (Stunden) je Nachmittag
- (2) Aus den genannten Faktoren errechnen sich durch Multiplikation die insgesamt am Nachmittag verfügbaren städtischen „Halleneinheiten“, die auf die Nutzer in der Reihenfolge gemäß § 1 verteilt werden.
- (3) Einrichtungen in freier Trägerschaft und Vereine, die nicht dem Sportring angehören (§1 d), werden bei der Vergabe nur dann berücksichtigt, wenn nach Berücksichtigung der Nutzer gemäß § 1 a bis c noch Halleneinheiten verfügbar sind.

(4) Der den einzelnen Sportring-Vereinen zustehende Hallenzeitanteil, wird wie folgt errechnet:

Hallenzeiten, die an den 5 Werktagen nachmittags insgesamt zur Verfügung stehen (siehe Absatz 2)

dividiert durch

Gesamtanzahl der Mitglieder aller Sportringvereine (Stichtag 01.01. des laufenden Jahres),

multipliziert mit

Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Sportring-Vereins

(5) Bei Sportring-Vereinen, die über eine eigene Halle verfügen, die mit städtischen Mitteln bezuschusst worden ist, reduziert sich der zustehende Anteil an städtischen Halleneinheiten um die Hallenzeiten der eigenen Sporthalle. Dazu werden die in der vereinseigenen Halle an den Werktagen nachmittags zur Verfügung stehenden Halleneinheiten ins Verhältnis zur städtischen Bezuschussung gesetzt und in diesem Verhältnis von dem zustehenden städtischen Halleneinheiten-Anteil nach Absatz 4 abgezogen. Der abgezogene Anteil wird den vom Sportring zu vergebenden Hallenzeiten zugerechnet.

§ 5

Eine private Nutzung der Sporthallen ist ausgeschlossen.

Für die Vergabe von Hallenzeiten während der Sommerferien ist der Sportring nicht zuständig.

§ 6

Diese Regelung zur Verteilung der Sporthallenzeiten wurde vom Sportring mit der Stadt Langenhagen abgestimmt.

Sie tritt mit Bekanntgabe an die Vereine der Sporthallen in Kraft und ist zunächst als vorläufige Regelung in Probephase anzusehen.

Es obliegt dem Sportring in Abstimmung mit der Stadt entweder eine neue oder abgeänderte Regelung zu verfassen oder diese Regelung als endgültig durch die gesetzlich vorgesehenen Gremien bestätigen zu lassen.

Langenhagen, 30. August 2011

Sportring Langenhagen e. V.
Der Vorstand